



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2016/0255
öffentlich

Widmung der Sachsenstraße von der Einmündung Cheruskerstraße bis zur Einmündung Holtmarweg als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
16.11.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Sachsenstraße wird von der Einmündung Cheruskerstraße bis zur Einmündung Holtmarweg, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Sachsenstraße wird von der Einmündung Cheruskerstraße bis zur Einmündung Holtmarweg dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und soll somit förmlich gewidmet

werden. Die Fläche der Sachsenstraße ist im beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Anlage(n):

Lageplan